

Geschäftsordnung

Präambel

Zweck der Geschäftsordnung der NavLog-GmbH ist es, alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten ihrer Organe, die für die praktische Arbeit der NavLog-GmbH von Belang sind, zusammengefasst darzustellen. Sie übernimmt dabei auch die einschlägigen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und der Satzung der NavLog-GmbH.

Die Geschäftsordnung als Teil des Gründungsbeschlusses bindet alle Organe, insbesondere den oder die Geschäftsführer. Die Geschäftsordnung kann jederzeit von der Gesellschafterversammlung mit 3/4 aller anwesenden oder wirksam vertretenen Stimmen geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden, soweit nicht das GmbH-Gesetz oder die Satzung entgegenstehen.

§ 1 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

Im praktischen Betrieb werden zwei Phasen der NavLog-GmbH unterschieden:

- a) **Aufbauphase:** Hier steht die Erfassung der notwendigen Datenbasis im Vordergrund. Das Ende der Aufbauphase und der Übergang zur Betriebsphase erfolgt, wenn 90% der Waldfläche der Bundesrepublik Deutschland erfasst sind oder spätestens am 31.12.2008. Ein davon abweichendes Ende der Aufbauphase und der Übergang zur Betriebsphase bedürfen ansonsten des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- b) **Betriebsphase:** Hier steht die Datenhaltung, Datenpflege und die Verbreitung der Daten im Vordergrund. Die Dauer der Betriebsphase ist unbestimmt.

§ 2 Gesellschafter/Stimmenverteilung

- (1) Gesellschafter der NavLog-GmbH sind Vertreter der deutschen Forst- und Holzwirtschaft.
- (2) Die Stimmenverteilungen werden wie folgt festgelegt:
 - a) In der Aufbauphase erhalten die Gesellschafter der Holzwirtschaft 51% der Stimmen.
 - b) In der Betriebsphase erhalten die Gesellschafter der Forstwirtschaft 51% der Stimmen.
 - c) Die interne Verteilung der Stimmanteile innerhalb der Gesellschaftergruppen der Forst- und Holzwirtschaft ist durch die jeweiligen Gesellschafter zu vereinbaren und bei Gründung der Gesellschaft in einem Gesellschafterbeschluss niederzulegen. Beschlüsse über Änderungen der Stimmenverteilung bedürfen der notariellen Beurkundung.
 - d) Bei Veränderung der Anzahl der Gesellschafter ist die Neuverteilung der Stimmen durch die jeweiligen Gesellschaftergruppen der Forst- oder Holzwirtschaft intern einvernehmlich zu beschließen.

§ 3 Geschäftsführer/Prokuristen

- (1) **Berufung:** Es werden zwei Geschäftsführer von der Gesellschafterversammlung berufen. Sie können jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Beschlüsse zu den Geschäftsführern bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden oder wirksam vertretenen Stimmen.

- (2) **Prokuren:** Bei Bedarf richtet die Gesellschafterversammlung Prokuren ein.
- (3) **Generelle Aufgaben:** Den Geschäftsführern obliegt die Geschäftsführung der NavLog-GmbH. Sie vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen. Insbesondere ist diese Geschäftsordnung zu beachten. Die Zuständigkeiten der Geschäftsführer werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Dieser ist durch Gesellschafterbeschluss zu genehmigen.

Bei der Geschäftsführung sind der Gegenstand des Unternehmens und die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft in § 2 und § 3 der Satzung der NavLog-GmbH zu beachten.

- (4) **Einzelvertretungsbefugnisse:** Die NavLog-GmbH wird grundsätzlich von beiden Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Jedem Geschäftsführer wird eine Einzelvertretungsbefugnis im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan in folgenden Fällen erteilt:
- Verträge mit Dienstleistern, sofern diese innerhalb des Jahresbudgets abgewickelt werden,
 - Abschluss der Qualifizierungs- und Gestattungsverträge mit Datenlieferanten,
 - Dokumentation der Datenerfassung,
 - Berichterstattung bei den NavLog-GmbH-Organen,
 - Berichterstattung in Gremien der Forst- und Holzwirtschaft,
 - Einwerben von Finanzmitteln.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden oder wirksam vertretenen Stimmen weitere Einzelvertretungsbefugnisse erteilen.

- (5) **Buchführung:** Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen (§§238 ff HGB).
- (6) **Befreiung nach § 181 BGB:** Jedem Geschäftsführer wird eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (7) **Außergewöhnliche Geschäfte:** Die Geschäftsführer und die Prokuristen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder die genehmigte Jahresplanung der Gesellschaft hinausgehen; dies gilt insbesondere für:
- Überschreitungen eines von den Gesellschaftern beschlossenen Jahresbudgets, sofern diese nicht durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt sind,
 - Veräußerung des Geschäfts der Gesellschaft in Teilen oder als Ganzes,
 - Veräußerung und Weitergabe von Produkten und Dienstleistungen an Dritte zur Verwendung außerhalb der Forst- und Holzwirtschaft,
 - Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - Unbefristete Einstellung von Mitarbeitern,
 - Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die den Betrag von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) überschreiten,
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, die über ein Volumen von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) hinausgehen,
 - Immobilien Geschäfte.

- (8) **Berichtspflicht:** Die Geschäftsführer und ggf. die Prokuristen berichten der Gesellschafterversammlung der NavLog-GmbH über den Geschäftsverlauf sowie über die

laufenden und die geplanten Vorhaben. Bei wichtigen Geschäftsereignissen erstatten sie den Gesellschaftern schriftlich Bericht.

- (9) **Geschäftsplan, Budget, Jahresabschluss**: Die Geschäftsführer stellen jährlich einen Geschäftsplan auf, der alle wesentlichen Vorhaben mit ihren Zielen, Durchführungsschritten, Ergebnissen und personellen und finanziellen Ressourcenbindungen enthält. Daneben sind ein Jahresbudget und, soweit erforderlich, Projektbudgets mit einer detaillierten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich der Jahresabschluss und der Lagebericht – sofern prüfungspflichtig - zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den §§ 242 ff, 264 HGB aufzustellen.

- (10) **Zeichnungsbefugnis**: Grundsätzlich gilt das „Vier-Augen-Prinzip“. Hiervon kann nur bei nicht-rechtswirksamen Routinevorgängen ohne Tragweite und bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 2000 € abgewichen werden. Bei elektronisch abgewickelten Vorgängen ist eine Printfertigung mit den erforderlichen Unterschriften zu den Akten zu nehmen.

Sofern Prokuren erteilt sind, unterzeichnet der Prokurist immer gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

Die Gesamtverantwortung der Geschäftsführer wird durch das Mitzeichnen der Prokuristen nicht eingeschränkt. Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und eines ggf. zugewiesenen Teilbudgets übernimmt der Mitzeichnende intern den GmbH-Organen gegenüber jedoch Mitverantwortung.

- (11) **Vertretungsregelungen**: Im Falle der Verhinderung eines Geschäftsführers bestimmt die Gesellschafterversammlung einen Vertreter. Sie erteilt ihm für die Vertretung eine Vollmacht oder genehmigt im Nachhinein einzelne Rechtsgeschäfte.

Jeder Geschäftsführer kann einem Vertreter eine befristete Untervollmacht erteilen. Fehlt eine Vollmacht haftet der Vertreter persönlich und es steht den Vertragspartnern der NavLog-GmbH ein Widerrufsrecht zu.

§ 4 Gesellschafterbeschlüsse/Gesellschafterversammlung

- (1) **Einberufung**:

- a) Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist bis zum 30. Juni des Folgejahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Der Ladung ist der Jahresabschluss beizufügen.
- b) Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- c) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer gemeinsam einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe gegen Rückschein an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.
- d) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.

- e) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

(2) **Organisation der Gesellschafterversammlung:** Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden oder wirksam vertretenen Gesellschafter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter und den Geschäftsführern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zu übersenden. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte oder berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

(3) **Aufgaben:** Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind insbesondere:

- a) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer sowie ggf. ihre Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontraktierungsverbot) und des Geschäftsführerwettbewerbsverbotes,
- b) die Beschlussfassung über den Geschäftsplan, das Jahresbudget und ggf. die Projektbudgets sowie – auf der Grundlage des Jahresabschlusses – über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführer,
- c) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
- d) die Erteilung von eingeschränkten Vollmachten und nachträglichen Genehmigungen,
- e) die Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses unter Anwendung der für seine Aufstellung geltenden Vorschriften (§§ 242 ff, 264 HGB),
- g) die vorherige Zustimmung für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen (vgl. Satzung § 7 Absatz 6),
- h) die Genehmigung einzelner Rechtshandlungen, die sich die Gesellschafterversammlung dem Grunde und/oder der Höhe nach vorbehalten hat.

(4) **Beschlussfassung:** Soweit nicht das Gesetz zwingend oder die Satzung etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller anwesenden oder wirksam vertretenen Gesellschafter. Folgende Beschlüsse verlangen eine davon abweichende Stimmenmehrheit:

Mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden oder wirksam vertretenen Gesellschafter können beschlossen werden:

- a) die Person des Versammlungsleiters (GeschO § 4 Abs. 2),
- b) das Jahresbudget.

Nur mit allen Stimmen aller anwesenden oder wirksam vertretenen Gesellschafter können beschlossen werden:

- c) alle Beschlüsse einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung (GeschO § 4 Abs. 1),
- d) die Gesamthöhe der zulässigen Rücklage (GeschO § 5 Abs. 1),
- e) der vorzeitige Übergang von der Aufbauphase in die Betriebsphase (GeschO § 1),
- f) die Befreiung eines Gesellschafter oder der Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot (Satzung § 7 Abs. 7, § 11),
- g) die Aufnahme neuer Gesellschafter (Satzung § 10 Abs. 7),

- h) das Ausscheiden eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung bei Vorliegen wichtiger Gründe (Satzung § 10 Abs. 3)
- i) die Auflösung der Gesellschaft (Satzung § 14 Abs. 1).

§ 5 Beirat

- (1) **Einrichtung:** Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung und personelle Besetzung eines Beirates zur Beratung der Gesellschaft beschließen. Der Beirat soll die Kompetenz aus Wissenschaft, Industrie und Praxis bündeln, um die Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft zu verbessern. Die Aufgaben und die Arbeitsweise werden von der Gesellschafterversammlung geregelt.
- (2) **Aufgaben:** Der Beirat ist beratend tätig. Er wird auf Antrag der Geschäftsführer oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einberufen. Über die Beratungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gesellschaftern und den Geschäftsführern unverzüglich zur Kenntnis gebracht wird.

Unterschriften:

Ort:

Datum:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. (AGDW)

Ort:

Datum:

DStGB Dienstleistungs-GmbH

Ort:

Datum:

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (KWF)

Ort:

Datum:

Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher Deutschland (AGR)

Versionenverwaltung:

Version	Datum	Sachbearbeiter	Inhaltliche Änderungen
0.1	15.09.2004	Hauck, KWF	Erstentwurf
0.2	16.09.2004	Hauck, KWF	Einarbeitung von Änderungen, die sich aus den Änderungen des Gesellschaftervertrages von Version 1.0 auf Version 1.1 ergeben. Ergänzung von § 8 um die Aufgaben der Gesellschafter und Festlegungen zur Neuaufnahme und zum Ausscheiden von Gesellschaftern.
0.3	17.09.2004	Hauck, KWF	Paragraphierung auf fortlaufende Nummern ändern § 2 um Passus zu Kapital und Einlagen entlastet Generelle Stimmenmehrheit auf 2/3 geändert. § 6 um Passus über Niederschrift ergänzt.
1.0	22.09.2004	Hauck, KWF	Generelle Änderung bei Abstimmungspassagen auf X% der anwesenden oder wirksam vertretenen Stimmen. §3.4 Änderung von §81 auf §181 §3.9 einfügen von „sofern prüfungspflichtig“ §4.5 einfügen von Verweis auf entsprechende Stellen in Satzung oder Geschäftsordnung.
1.1	27.09.2004	Dummel, Nick, Hauck, KWF	§1 Voranstellen des automatischen Endes der Aufbauphase §2 sprachliche Präzisierung der Verteilung der Gesellschafteranteile
2.0	05.10.2004	Kanzlei Merz	Juristisch überarbeitet in den §§ 2, 3, 5
2.1	07.10.2004	Hauck	Überarbeitung Layout, Berichtigung von Rechtschreib- und Formulierungsfehlern.
2.2	16.11.2004	Hauck	Einarbeitung der Besprechungsergebnisse der Gesellschafter vom 15.11.2004 in Magdeburg
2.3	13.12.2004	Hauck	Einarbeitung der Besprechungsergebnisse der Gesellschafter vom 10.12.2004 in Hannover
2.4	24.10.2005	Hauck	Redaktionelle Überarbeitung gemäß der Besprechung der Gesellschafter vom 24.10.2005 in Hannover
2.5	01.11.2005	Hauck	Präzisierung (§ 4.3 b) auf „... Entlastung der Geschäftsführer, “
2.6	13.12.2005	Hauck	Ändern des Endes der Aufbauphase (§ 1) auf den 31.12.2008